



Brüssel, den 13. Juli 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0129 (NLE)**

---

---

10520/1/15  
REV 1

FISC 91  
ECOFIN 578

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	9988/15 FISC 78
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Ermächtigung Italiens, eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame MwSt-System abweichende Regelung einzuführen – Annahme

---

1. Am 12. Juni 2015 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt.
2. Mit diesem Vorschlag soll es Italien für einen begrenzten Zeitraum ermöglicht werden, zu verlangen, dass die für die Lieferung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen an Behörden fällige Mehrwertsteuer auf ein gesondertes, gesperrtes Bankkonto einzuzahlen ist, anstatt diese dem Lieferer bzw. Dienstleister zu zahlen, um dem von Italien in diesem Bereich festgestellten erheblichen Betrug ein Ende zu setzen. Da Behörden grundsätzlich nicht steuerpflichtig sind, ist die Anwendung des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens nicht möglich.

3. Die Steuerreferenten und -attachés haben in ihrer Sitzung vom 24. Juni 2015 über den Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 9988/15 FISC 78 beraten. Bei dieser Gelegenheit hat die italienische Delegation vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden, um zu gewährleisten, dass die mit dieser Maßnahme bezweckten Ziele erreicht werden und ihre Anwendung in Bezug auf den Steuerzeitraum nicht zu Rechtsunsicherheit führt. Alle Delegationen waren mit dieser Änderung und der Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds zur Begründung dieser rückwirkenden Anwendung einverstanden. FR und UK haben allerdings Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte wurden inzwischen zurückgezogen.
  
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10231/15 FISC 86 ECOFIN 543) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt seiner Tagesordnung annimmt.

---